

Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18a BPO-AT und § 18a MPO-AT

Hochschule Bremen, Rektoratsbeschluss vom 15.2.2018

1. Anwendungsbereich, Ziel

Der Leitfaden beschreibt die Bescheidung von Anträgen auf pauschale, individuelle sowie kombinierte Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des § 18 a BPO-AT und MPO-AT. Er gibt Hinweise zur Sicherstellung eines regelbasierten, systematischen und transparenten Verfahrens zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Bremen. Die Verantwortung der Fakultäten und Abteilungen für eine sachgerechte, an den Erfordernissen der wissenschaftlichen Ausbildung orientierte Anrechnungsentscheidung bleibt unberührt.

2. Anrechenbare Kompetenzen (§ 56 Absatz 2 BremHG)

2.1 Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im beruflichen Kontext

2.1.1 Formale, d.h. bundes- und landesrechtlich geregelte berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, aus dem berufsbildenden Schulwesen (berufsqualifizierende Bildungsgänge an Berufsfachschulen, Weiterbildung an Fachschulen) und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse

2.1.2 Nicht-formale, zertifizierte berufliche oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsprofile oder Teile daraus (typischerweise von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Bildungsträgern), wenn diese einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem und einer Kompetenzfeststellung unterliegen oder sofern der externe Bildungsträger mit der Hochschule kooperiert und die Qualität durch hauptamtlich an der Hochschule lehrende Personen fachlich mitverantwortet wird

2.1.3 Informell in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen

2.2 Sonstige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Kompetenzen, die in formalen, nicht-formalen oder informellen Bildungsprozessen (z.B. im Rahmen ehrenamtlicher oder sonstiger Tätigkeiten) erworben wurden

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Anrechnung

Die Anrechnung bezieht sich auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die nach Inhalt, Anforderungsstufe, Niveau und Lernzeit als grundsätzlich gleichwertig zu bestimmten im Studium zu erwerbenden Kompetenzen angesehen werden. Die diesbezüglichen Studien- und Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn der außerhochschulische Kompetenzerwerb nachgewiesen ist.

3.2 Pauschale Anrechnung

Sie bezeichnet eine Form der Anrechnung, bei der nach Maßgabe der zentralen Bewertungsprinzipien/-kriterien dieser Richtlinie (Abschnitt 6) die Gleichwertigkeit von Lernergebnissen aus formalen und nicht-formalen Bildungsabschlüssen zu denjenigen in den Studienmodulen der Hochschule vorab festgestellt und in einem Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule

Bremen und der betreffenden außerhochschulischen Einrichtung festgehalten wurde. Antragsteller_innen aus diesen Bildungseinrichtungen können eine Anrechnung der als gleichwertig festgestellten Lernergebnisse auf Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Bremen solange pauschal in Anspruch nehmen, wie keine Veränderung an den geprüften fachlichen Grundlagen vorgenommen wird.

3.3 Individuelle Anrechnung

Bei der individuellen Anrechnung wird im Rahmen der Antragstellung die Gleichwertigkeit erworbener Kompetenzen nach Maßgabe der zentralen Bewertungsprinzipien/-kriterien dieser Richtlinie personenbezogen festgestellt. Dies geschieht auf der Grundlage der von der/dem Antragsteller_in eingereichten Unterlagen (Beweispflicht der Antragstellerin/des Antragstellers). Da für informell in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen keine dokumentierten Lernergebnisse vorliegen, muss deren Gleichwertigkeit anhand aussagekräftiger Nachweise belegt werden.

3.4 Kombinierte Anrechnung

Die kombinierte Anrechnung ermöglicht Antragsteller_innen die Inanspruchnahme eines individuellen wie pauschalen Anrechnungsverfahrens.

4. Grundsätze und Umfang der Anrechnung

4.1 Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind bis zu 50 Prozent der für den betreffenden Studiengang an der Hochschule Bremen vorgegebenen Leistungspunkte anrechenbar (§ 56 Absatz 2 BremHG).

4.2 Eine Anrechnung kann nur auf die in den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule Bremen vorgesehenen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Praxismodule bzw. Praxisphasen sowie im Rahmen der Regelungen über die Zulassung zu Masterstudiengängen bei nicht ausreichender Zahl an Leistungspunkten aus dem vorangegangenen Studium erfolgen.

4.3 Die in den Qualifikationsrahmen (Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR), Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) nach Niveaus eingestuft Abschlüsse sind als Hinweis auf ihre Wertigkeit im jeweiligen Bildungsraum zu verstehen. Sie begründen für sich genommen keinen Rechtsanspruch auf Anrechnung. Ebenso wenig sind die Niveaueinstufungen eine Begründung für eine grundsätzliche Ablehnung von Anrechnung, da sich die Niveaueinstufungen auf die Wertigkeit des Abschlusses (z.B. Meister, Techniker) als Ganzes beziehen. Sie geben keine Auskunft über die Wertigkeit von einzelnen Qualifizierungsbestandteilen im Sinne von Modulen, Lernfeldern etc. Maßgeblich ist somit eine Gleichwertigkeitsprüfung auf der Ebene der Qualifizierungsbestandteile.

4.4 Sofern bei der Anrechnungsprüfung keine „wesentlichen Unterschiede“ zu den ausgewiesenen Lernergebnissen in den betreffenden Modulen der Hochschule Bremen festgestellt werden können, erfolgt eine Anrechnung im Rahmen der Höchstgrenze nach Nr. 4. 1.

4.5 Eine Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung an der Hochschule Bremen noch nicht abgelegt und bewertet wurde (§ 18 a Absatz 4 AT-BPO).

4.6 Die Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Anrechnung nicht mehr zu erbringen sind, werden als solche im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

5. Antragstellung, Nachweise

5.1. Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der auf dem Antragsformular der

Hochschule gestellt werden muss. Die Vorlage der darin geforderten Nachweise ist Voraussetzung für eine Bearbeitung des Antrags. Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

5.2 Als Nachweise gelten Abschlusszeugnisse von einschlägigen Bildungsgängen sowie qualifizierte Arbeitszeugnisse oder sonstige aussagekräftige Zertifikate. Darüber hinaus können für die Anrechnungsprüfung ergänzende Unterlagen wie erbrachte Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten), Arbeitsproben, Fallbearbeitungen, Projektberichte oder Dokumentationen von den Antragsteller_innen angefordert werden. Ergänzend kann eine schriftliche Reflexion des / der Antragsteller_in über die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen verlangt werden.

5.3 Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Module eines Studiengangs kann in der Regel erst nach erfolgter Immatrikulation gestellt werden. In besonderen Bedarfsfällen kann darüber hinaus auf Antrag eine nach Maßgabe der Entgeltordnung der Hochschule kostenpflichtige Vorab-Prüfung ohne Immatrikulation erfolgen. Das Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zum Ausgleich fehlender Leistungspunkte im Rahmen der Zulassung zu einem Masterstudium regeln die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die konsekutiven Masterstudiengänge und die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Bewertungsprinzipien und -kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung

6.1 Die Anrechnungsprüfung erfolgt auf Basis der beiden Kategorien Fachkompetenz und Personale Kompetenz mit ihren Deskriptoren des DQR. Um eine adäquate Anrechnungsprüfung zu ermöglichen, sind die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Lernergebnisse entsprechend den beiden Kompetenzkategorien zu spezifizieren.

6.2 Im DQR wird implizit von einer Gleichgewichtung der beiden Kompetenzkategorien ausgegangen. Aus fachkulturellen Gründen kann eine unterschiedliche Gewichtung zwischen ihnen vorgenommen werden. Die einmal getroffene Festlegung gilt für den gesamten Prüfprozess.

6.3 Ziel der Anrechnungsprüfung ist die Feststellung von „wesentlichen Unterschieden“. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen scheidet aus, wenn „wesentliche“ Unterschiede zu den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden.

6.4 Kriterien der Prüfung sind– Inhalt / Anforderungsstufe, Niveau und Lernaufwand der Lernergebnisse oder Kompetenzen.

6.5 Bei der Prüfung wird die prozentuale Abweichung bei den Kriterien festgestellt. Ist diese größer als 25 % , besteht ein wesentlicher Unterschied.

7. Zuständigkeit

7.1 Für die Gleichwertigkeitsprüfung und Entscheidung über den Anrechnungsantrag ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig.

Für die Prüfung einer pauschalen Anrechnung zur Vorbereitung eines Kooperationsabkommens zwischen der Hochschule Bremen und der außerhochschulischen Bildungseinrichtung werden mindestens zwei in dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Lehrende beauftragt, eine fachliche Empfehlung abzugeben. Es können zusätzlich externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der individuellen Anrechnung kann die/der Modulverantwortliche oder die/der Studiengangleiter_in mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung beauftragt werden.

7.2. Die Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung werden von den Prüfenden auf einem einheitlichen Bewertungsbogen der Hochschule dokumentiert und mit einer fachlichen Empfehlung für die Anrechnungsentscheidung versehen.

7.3 Der zuständige Prüfungsausschusses trifft nach Vorliegen der fachlichen Empfehlung die abschließende Entscheidung über die Anrechnung.

7.4 Im Rahmen der pauschalen Anrechnung wird die Anrechnungsentscheidung in einem Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bremen und der außerhochschulischen Einrichtung festgehalten.

7.5 Das Immatrikulations- und Prüfungsamt erteilt einen Bescheid an den/die Antragsteller_in über den Anrechnungsantrag. Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

8. Ergänzende Kompetenzfeststellungsprüfung im Rahmen von individueller Anrechnung

8.1 Kann auf Grundlage des Antrags und der vorgelegten Unterlagen keine zweifelsfreie Entscheidung über die individuelle Anrechnung getroffen werden, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. der / die Studiengangsleiter_in bzw. der/die Studiendekan_in bzw. allein oder gemeinsam mit einem fachkundigen Lehrenden mit der/dem Antragsteller_in eine ergänzende Kompetenzfeststellungsprüfung durchführen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Durchführung einer Feststellungsprüfung sowie deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

8.2 Mögliche Prüfungsformen der Feststellungsprüfung nach Absatz 1 sind ein Fachgespräch, eine schriftliche Arbeitsprobe oder eine Kombination von beiden. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gelten § 7 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen entsprechend. Ergänzend angeforderte Unterlagen nach Abschnitt 5 Abs.2 können einbezogen werden.“